

An die

Gemeindevertretung

Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Münchhausen

Der Tagesordnungspunkt wurde bei der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen noch einmal zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen. Die Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Münchhausen wurde seinerzeit bereits mit der Einladung hierzu versandt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Münchhausen mit Anlage 1 - Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Münchhausen.

Begründung:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Münchhausen vom 07.11.2007 entspricht inhaltlich nicht mehr den derzeitigen Stand der Bürgerhäuser.

Die Bürgerhäuser in Oberasphe und Wollmar sind saniert worden. Im Rahmen der Sanierung wurden Trennwände eingebaut und die Möglichkeiten der Vermietung haben sich erweitert.

Die Gebühren zur Anmietung sind in jedem Bürgerhaus gleich. Die unterschiedliche Größe und Ausstattung der Häuser ist in der bestehenden Benutzungs- und Gebührenordnung nicht berücksichtigt.

Hinzu kommt eine durch den Gemeindevorstand beschlossene neue Regelung für die Reinigung der Bürgerhäuser.

Nach Abschluss der Sanierungs-/Umbauarbeiten in den Bürgerhäusern ist es wünschenswert, dass die Bürger/innen die Bürgerhäuser rege nutzen. Um daraufhin zu wirken muss eine Anmietung der Bürgerhäuser attraktiver beworben werden, z.B. auf der Homepage der Gemeinde Münchhausen oder in einem Flyer. Eine Voraussetzung hierfür ist eine aktuelle, gut umsetzbare Benutzungs- und Gebührenordnung.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015

Beschlussvorschlag:

Der von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 wird gem. Anlage mit einer Bilanzsumme i. H. v. 21.971.969 € und einem Jahresverlust i. H. v. 332.615 € festgestellt. Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Münchhausen“ der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 18.04.18 wird zur Kenntnis genommen. Dem Gemeindevorstand wird gem. § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt und
- ob die Berichte nach § 112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision gem. § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den von der Revision geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands.

Die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 geprüft und den Prüfungsbericht mit Datum vom 18.04.18 vorgelegt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016

Beschlussvorschlag:

Der von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 wird gem. Anlage mit einer Bilanzsumme i. H. v. 22.279.357 € und einem Jahresüberschuss i. H. v. 105.415 € festgestellt. Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Münchhausen“ der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 18.04.18 wird zur Kenntnis genommen. Dem Gemeindevorstand wird gem. § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt und
- ob die Berichte nach § 112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision gem. § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den von der Revision geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands.

Die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 geprüft und den Prüfungsbericht mit Datum vom 18.04.18 vorgelegt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Peter Funk
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung

Landesförderung für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Münchhausen ab dem 01.08.2018 zu beantragen.

Aufgrund der stetigen Kostensteigerungen der letzten Jahre wird ein einheitlicher Stundensatz von 20,00 € je Stunde als Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern ab dem dritten Lebensjahr erhoben.

Für den erhöhten Betreuungsaufwand von Kindern unter drei Jahren wird ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

Eine gesonderte Regelung für Geschwisterkinder entfällt.

Mit den jeweiligen Trägern wird eine entsprechende Umsetzung abgesprochen.

Begründung:

Der hessische Landtag hat am 26.04.2018 mit der Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) eine Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag beschlossen.

Auf Antrag der Gemeinde wird ab dem 01.08.2018 in der Regel eine Festbetragsfinanzierung pro Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr *bis zum Schuleintritt* i. H. v. bis zu

Jahr	jährlich	monatlich
2018	1.627,20 €	135,60 €
2019	1.627,20 €	135,60 €
2020	1.659,74 €	138,31 €
2021	1.692,29 €	141,02 €
2022	1.724,83 €	143,74 €
2023	1.757,38 €	146,45 €
2024	1.789,92 €	149,16 €
2025	1.822,46 €	151,87 €

gewährt.

Voraussetzung für die Landesförderung ist u.a., dass ab 01.08.2018 **alle** Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, für eine vertragliche Betreuungszeit bis zu sechs Stunden täglich vom Kindergartenbeitrag freigestellt werden.

Für darüberhinausgehende Betreuungszeiten von mehr als sechs Stunden sind Gebühren nur zeitanteilig zulässig. Bei 135,60 € monatlich errechnet sich bei einer Freistellung von täglich sechs Stunden ein Stundensatz von 22,60 €, was (derzeit) einem Mittelwert aller erhobenen Beiträge in Hessen entspricht.

Mit den aktuell berechneten Kindergartengebühren in der Gemeinde Münchhausen errechnet sich für die Einrichtungen in Münchhausen und Niederasphe von 17,39 € und für Oberasphe von 16,90 € je Stunde.

Die Landesförderung von zunächst monatlich 135,60 € bei einer verpflichtenden Freistellung von täglich bis zu 6 Stunden entspricht

→ 5 Tage/Woche x 6 Stunden täglich = 30 Stunden x 4 Wochen/Monat = 120 Stunden ←

einem Betrag von rund **1,13 €** je Stunde (Feiertage und Schließungstage der jeweiligen Einrichtung [Münchhausen 17 Tage; Niederasphe 25 Tage; Oberasphe 31 Tage]).

Von den Trägern werden unterschiedliche Module angeboten. Zu beachten ist, dass eine Freistellung von sechs Stunden zu erfolgen hätte. Dies würde bedeuten, dass eine Freistellung teilweise auch Modulübergreifend zu berücksichtigen wäre.

Aktuell ergäbe sich folgende Modellrechnung:

Öffnungszeiten:	Münchhausen		Niederasphe			Oberasphe		
	~234 Öffnungstage/Jahr		~226 Öffnungstage/Jahr			~220 Öffnungstage/Jahr		
	Zeit von/bis	Stunden	Tage	Zeit von/bis	Stunden	Tage	Zeit von/bis	Stunden
Regel:	07:00 12:45	5,75		07:15 13:00	5,75			
Mittag:	12:45 14:15	1,50						
Nachmittag:	14:15 16:30	2,25	Mo-Do Fr	13:00 16:00 14:00	2,60	Mo-Mi Do+Fr	07:30 15:00 14:00	7,10
		9,50			8,35			7,10

Modul welches am nächsten an 6 Stunden liegt:	Beitrag/Monat:	100,00 €	100,00 €	120,00 €
	Stunden:	5,75	5,75	7,1
	Stundensatz:	17,39 €	17,39 €	16,90 €

Freistellung:	Regel:	5,75	100,00 €	Regel	5,75	100,00 €	Tag	6	101,41 €
	Mittag	0,25	4,35 €		Nachm.	0,25		4,35 €	1,10
Elternbeitrag:	Mittag	1,25	21,74 €	Nachm.	2,35	40,87 €			
	Nachmittag	2,25	39,13 €						

Bei unveränderten Rahmenbedingungen könnten Gebühren bis zu folgender Höhe ab dem 01.08.2018 für Zeiten über sechs Stunden erhoben werden:

	Münchhausen		Niederasphe		Oberasphe	
	Betrag	Stunden	Betrag	Stunden	Betrag	Stunden
Regelbetreuung	0,00 €	6,00	0,00 €	6,00	0,00 €	6,00
Mittag	21,74 €	1,25	-	-	-	-
Nachmittag	39,13 €	2,25	40,87 €	2,35	19,13 €	1,10
	60,87 €		40,87 €		19,13 €	

Aufgrund deutlichen Kostensteigerungen in den letzten Jahren insbesondere durch gesetzliche Vorgaben und Tarifabschlüsse wird dringend empfohlen, mindestens einen Stundensatz von 20,00 € je betreute Stunde zu erheben.

In den Einrichtungen Münchhausen und Niederasphe bestehen Überlegungen, die Öffnungszeiten jeweils um 15 Minuten vorzuziehen, um eine Modulübergreifende Freistellung zu vermeiden und dem örtlichen Bedarf gerecht zu werden. Durch angepasste Schichtpläne würden keine zusätzlichen Lohnkosten entstehen.

Bei der vorgeschlagenen Variante ergäben sich Gebühren von bis zu:

Beispielrechnung:		Erweiterung Öffnungszeiten um 15 Min./Tag ~ 1,25 Std./Wo. ~ 5 Std./Monat								
		Münchhausen			Niederasphe			Oberasphe		
Regel- betreuung:	Beitrag/Monat:	120,00 €			120,00 €			142,00 €		
	Stunden:	6			6			7,1		
	Stundensatz:	20,00 €			20,00 €			20,00 €		
Freistellung:	Regel:	6	120,00 €	Regel	6	120,00 €	Tag	6	120,00 €	
Elternbeitrag:	Mittag	1,5	30,00 €	Nachm.	2,6	52,00 €	Tag	1,10	22,00 €	
	Nachmittag	2,25	45,00 €							
Elternbeitrag bis zu:		75,00 €			52,00 €			22,00 €		

Darüber hinaus wird angestrebt, die Betreuung in der Einrichtung in Niederasphe freitagnachmittags zum 01.01.2019 um zwei Stunden auszuweiten. Die dadurch entstehenden höheren Aufwendungen müssten ab dem Haushalt 2019 eingestellt werden.

Kinder unter 3 Jahren und Kinder die ein weiteres Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden sind von der Landesförderung ausgeschlossen.

Für Kinder unter 3 Jahren würde sich demnach folgende Gebührenstaffelung ergeben:

Beispielrechnung U3:		Erweiterung Öffnungszeiten um 15 Min./Tag ~ 1,25 Std./Wo. ~ 5 Std./Monat									
		Münchhausen			Niederasphe			Oberasphe			
Regel- betreuung:	Beitrag/Monat:	150,00 €			150,00 €			177,00 €			
	Stunden:	6			6			7,1			
	Stundensatz:	25,00 €			25,00 €			24,93 €			
Elternbeitrag:	Regel:	6	150,00 €	Regel	6	150,00 €	Tag	6	149,58 €		
	Mittag	1,5	37,50 €	Nachm.	2,6	65,00 €				1,10	27,42 €
	Nachmittag	2,25	56,25 €								
neuer Elternbeitrag bis zu:		243,75 €			215,00 €			177,00 €			
Beitrag z. Zt.:		175,00 €			175,00 €			150,00 €			
Differenz		68,75 €			40,00 €			27,00 €			

In einem Abstimmungsgespräch mit Vertretern aller Einrichtungen wurden die Stundensätze von 20,00 € besprochen und von den Trägern von Münchhausen und Niederasphe ausdrücklich empfohlen.

Peter Funk

Peter Funk
Bürgermeister



UGL-Fraktion, Mitteldorfstr. 4, 35117 Münchhausen

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Roland Wehner
Marburger Straße 82
35117 Münchhausen

Münchhausen, 25.05.2018

Anfrage zur Sitzung der Gemeindevertretung am 19.06.2018

Erhebung von Straßenbeiträgen

Der Hessische Landtag hat am 24.05.2018 das „Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr kommunale Selbstverwaltung“ beschlossen. Damit wird den hessischen Kommunen prinzipiell freigestellt, ob sie Straßenbeitragsatzungen erstellen und auf deren Basis Straßenbeiträge erheben oder nicht.

- Welche Auswirkungen hat das Gesetz nach Auffassung des Gemeindevorstandes für die Gemeinde Münchhausen?
- Soll die Gemeinde nach Auffassung des Gemeindevorstandes am eingeführten Verfahren der „wiederkehrenden Straßenbeiträge“ festhalten?

Über Straßenbeiträge wird intensiv öffentlich diskutiert. Mit dem neuen Gesetz geraten die Kommunen unter weiteren Rechtfertigungsdruck. Der Gemeindevorstand wird daher gebeten, die Anfrage schriftlich zu beantworten.

(M. Haubrok-Terörde)